

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Strombelieferung für Privat- und Gewerbekunden Tarif EEX

## 1. Rechtliche Voraussetzungen der Versorgung

Der Kunde beauftragt die LCG Energy GmbH (nachfolgend nur LCG Energy genannt) mit der Lieferung des gesamten Energiebedarfs an die angegebene Lieferanschrift und an den angegebenen Stromzähler. Die Auftragserteilung kann sowohl per Antrag schriftlich als auch in jeder anderen Form der Willenserklärung seitens des Antragstellers erfolgen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Lieferbeginn die zur Stromversorgung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die notwendigen Anschluss- und Anschlussnutzungsverträge abzuschließen. Der Stromliefervertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zustande.

## 2. Netzzugangsregelung

2.1 Sofern und soweit ein Netzbetreiber den für die Erfüllung des Liefervertrages erforderlichen Netzzugang aus Gründen verweigert, welche die LCG Energy nicht zu vertreten hat, ist die LCG Energy berechtigt, ihre Verpflichtung zur Lieferung der Vertragsmenge entsprechend zu reduzieren oder einzustellen; die Verpflichtung des Kunden zur Abnahme und Vergütung der aus diesem Grund nicht gelieferten Vertragsmenge reduziert sich korrespondierend.

2.2 Anders sich während der Vertragslaufzeit die im Stromliefervertrag ausgewiesenen und genehmigten Nutzungsentgelte, so behält sich die LCG Energy eine entsprechende Preis Anpassung zum Datum der Veränderung, ggf. auch rückwirkend, vor. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Netznutzungsentgelte aufgrund der Beschwerde eines Netzbetreibers rückwirkend durch eine rechtskräftige Entscheidung geändert werden. Bei einer Benutzungsstunden-Strukturveränderung des Kunden behält sich die LCG Energy ebenfalls eine Preiskorrektur der im Auftrag benannten Abrechnungspreise vor.

## 3. Gefahrenübergang, Messung und Haftung

3.1 Eigentums- und Nutzungsrechte sowie sämtliche Risiken und die Haftung für die Vertragsmenge gehen an dem Entnahmepunkt, an dem die Vertragsmenge vom Kunden aus dem Netz des dem Kunden unmittelbar vorgelagerten Netzbetreibers entnommen und in die Kundenanlage eingespeist wird, von der LCG Energy auf den Kunden über. Die Messung der Vertragsmenge erfolgt an dem Entnahmepunkt gemäß den Bestimmungen und Standards des für den Kunden zuständigen Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers oder der LCG Energy.

3.2 Bei Lieferungen im Rahmen eines Standardprofils gilt für die Messung und Ablesung sowie die Behandlung von Rechnungs- und Messfehlern Folgendes: Der Kunde verpflichtet sich auf Anfrage des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers oder der LCG Energy, seinen Zählerstand selbst abzulesen und diesen unter Angabe der Zählernummer und des Ablesedatums dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder der LCG Energy schriftlich mitzuteilen.

3.3 Soweit es zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, wird der Kunde dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber, der LCG Energy oder einem von dieser Beauftragten den Zutritt zu den Messeinrichtungen an den in den Vertrag einbezogenen Zählpunkten verschaffen.

3.4 Die Vertragsparteien sind jederzeit berechtigt, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. § 2 Abs. 4 EichG zu veranlassen. Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung, dass die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten worden sind, so hat der Auftraggeber der Überprüfung die entstandenen Kosten zu tragen, ansonsten der Messstellenbetreiber. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messung diese nicht an, so schätzt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Die LCG Energy ist berechtigt, diese Werte des Netzbetreibers zu verwenden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der erstellten Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, höchstens auf drei Jahre, beschränkt.

3.5 Die LCG Energy sowie ihre Erfüllungsschiffen, wie z. B. Vorlieferanten, haften nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung infolge netztechnischer Gegebenheiten, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers handelt. Die LCG Energy haftet gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Stromliefervertrages nur für Schäden, welche die LCG Energy oder deren Erfüllungshelfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Die Haftung für reine Vermögensschäden, insbesondere für Mangelfolgeschäden und/oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

3.6 Im Fall einer vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber veranlassenen, nicht berechtigten Unterbrechung der Stromlieferung haftet allein der Netzbetreiber.

3.7 Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für Strom am Netzzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangs bzw. des Netzzan schlusses Aufgabe des Netzbetreibers. Eine diesbezügliche Haftung der LCG Energy besteht nicht.

3.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, den an ihn gelieferten Strom an Dritte weiterzuleiten.

3.9 Der Kunde hat der LCG Energy einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

4. Höhere Gewalt  
Sollte die LCG Energy durch höhere Gewalt einwirkung wie Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben oder Netzbetribern, Beschädigungen der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der LCG Energy liegt bzw. die mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet werden können, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung oder der Verteilung des Stroms gehindert sein, so ruht die Verpflichtung der LCG Energy zur Lieferung des Stroms, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. Die Mindestabnahmemenge reduziert sich um die Mengen, welche in der Zeit bei Höherer Gewalt nicht geliefert werden. Die LCG Energy wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass den vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachgekommen werden kann.

## 5. Vertragspreise und Abrechnungsgrundlage

5.1 Die LCG Energy besorgt zu Einkaufspreisen an den Energiebörsen Strom ohne Aufschlag über die gesamte Vertragslaufzeit. Hierbei kann der Kunde wählen zwischen einem Fixpreis für Energie, der über die gesamte Laufzeit konstant bleibt, oder dem Spotpreis welcher variabel ist. Zusätzlich zu dem Energiepreis werden dem Kunden Abgaben, Netzentgelte und Steuern 1:1 nach dem jeweils gültigen Satz weiterberechnet. Da während der Vertragslaufzeit laufend schwankende Preise an den Kunden weiterberechnet werden, entfällt das Recht, den Vertrag wegen Preispannungen während der Vertragslaufzeit zu kündigen. Eine Kündigung seitens Änderungen der Steuern und Abgaben von staatlicher Seite und der Netzentgelte ist damit ausgeschlossen. Ein Sonderkündigungsrecht existiert hier nicht. Die LCG Energy erhebt eine monatliche Guldgebühr von 19,99 EUR brutto. Die Brokegebühr beträgt 0,1 Cent/kWh und der Verwaltungsaufschlag 0,75 Cent/kWh, auf den Gesamtverbrauch. Die Einzelzeiten der Gesamtkostenaufschlüsselung steht in der Anlage Preisblatt 5.2. Sollten sich in Einzelfällen aufgrund der individuellen Anschlusssituation des Kunden an der Lieferstelle Forderungen aus der Netznutzung gegenüber der LCG Energy ergeben, die aus der Zeit vor, während bzw. nach der Beendigung des Lieferverhältnisses herrühren und die Höhe der Nutzungsentgelte während der Vertragslaufzeit beeinflusst haben, so berechnet die LCG Energy diese Kosten mit Nachweis entsprechend an den Kunden weiter. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde die im Netzzan schlussvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber vereinbarte Netzzan schlussleistung überschreitet und dadurch Mehrkosten entstehen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis zwischen der LCG Energy und dem Kunden bereits beendet ist (nachträgliche Weiterberechnung).

5.3 Die LCG Energy behält sich das Recht vor, um zuständigen Netzbetreiber in Rechnung gestellte, zusätzliche Kosten für Mehr- bzw. Mindermengen aufgrund von Ein- bzw. Ausspeisefrequenzen bei Standardlastprofilkunden an den Kunden weiterzuberechnen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis zwischen der LCG Energy und dem Kunden bereits beendet ist (nachträgliche Weiterberechnung).

5.4 Sollte der Netzbetreiber nachträglich eine registrierte Leistungsmessung aufgrund einer abweichenden Abnahmemenge bzw. Abnahmelistung einbauen, so behält sich die LCG Energy vor, die daraus resultierenden Kosten mit Nachweis entsprechend an den Kunden weiterzuberechnen.

6. Allgemeine Preisänderungen  
Soweit in Zukunft weitere Steuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, die Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsrechtlichen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Hierzu gehört auch der Emissionshandel. Sollten sich während der Vertragslaufzeit Änderungen bei Abgaben, Netzentgelten oder Steuern ergeben, werden diese 1:1 an den Kunden weiterberechnet. Nach der Preisgarantiebindung geht der Kunde, sollte er zum Vertragsende nicht gekündigt haben, in den aktuellen Fixpreistarif automatisch über, ohne dass es hierfür eine Meldung seitens der LCG Energy bedarf.

7. Verbrauchsfeststellung, Rechnungserstellung und Sicherstellung  
7.1 Die LCG Energy stellt dem Kunden die gelieferte Vertragsmenge generell kalendermonatlich als Abschlagszahlung in Rechnung. Diese Abschlagszahlung wird auf der Grundlage der Vorjahreswerte erstellt. Sobald der Netzbetreiber die tatsächlichen Verbrauchswerte übermittelt, erfolgt eine Endabrechnung. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchsdaten.

7.2 Die abgerechneten Rechnungen sind 10 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig. In Rechnung gestellte Abschlagszahlungen sind sofort zum jeweils angegebenen Abschlagstermin fällig. Die Mahnkosten betragen je Mahnstufe 1,5 EUR, netto.

7.3 Die LCG Energy ist berechtigt, Verzugszinsen nach § 247 und § 288 BGB sowie Sperrkosten und/oder Kosten aus dem Abverkauf aufgrund von Sperrung und/oder frühzeitiger Vertragsbeendigung für den Kunden vorgesehen und nicht abgenommenen Energiemenge zu berechnen.

7.4 Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist beschafft werden können, ist die LCG Energy berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Werden vom Netzbetreiber die tatsächlichen Abrechnungsdaten zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, wird die LCG Energy eine Neuberechnung vornehmen.

7.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen gegenüber der LCG Energy zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit einer Rechnung. Einwände wegen offensichtlicher Unrichtigkeit können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden.

7.6 Für Ansprüche wegen fehlerhafter Rechnungsstellung, die der Kunde oder der Lieferant ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für die Einhaltung der Frist ist die schriftliche Geltendmachung der Einwände gegenüber der LCG Energy maßgeblich. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Geltendmachung der Einwände gilt als Genehmigung.

8. Bonitätsprüfung  
Die LCG Energy ist befugt, zu jeder Zeit eine Bonitätsprüfung des Kunden über ein anerkanntes Auskunftsunternehmen, wie z. B. Schufa oder Creditreform, einzuholen. Sollte die Bonitätsprüfung keine ausreichende Kreditlinie für die Auftragswerte ergeben, so ist die LCG Energy berechtigt, einen monatlichen Abschlag nach Punkt 7.1 AGB in Vorauszahlung per Lastschrift zu verlangen. Die LCG Energy setzt den Kunden hierüber rechtzeitig in Kenntnis. Verweigert der Kunde die Vorauszahlung, so ist die LCG Energy berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

9. Weiterberechnung Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)  
Die Arbeitspreise dieses Vertrages enthalten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige und durch den BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft veröffentlichte EEG-Umlage in der für das jeweilige Kalenderjahr festgelegte Höhe (§ 37 EEG; § 8 AusglMechV) sowie die Umlage aus dem KWKGMod § 9 Abs., Umlage n. § 19 Strom NEV, Offshore-Haftungsumlage § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AblAV  
7. Ändern sich während der Lieferperiode die in Ansatz zu bringenden Umlagesätze aus EEG oder KWKG, Umlage n. § 19 Strom NEV, Offshore-Haftungsumlage § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AblAV so ändert die LCG Energy die Abrechnungspreise aus diesem Vertrag zum gesetzlichen Inkrafttreten der neuen Sätze. Sollten sich die gesetzlichen Regelungen der oben aufgeführten und noch künftig folgenden evtl. neuen Umlagen ändern, ist die LCG Energy berechtigt, das oben beschriebene Verfahren entsprechend den neuen Regelungen anzupassen. Ein Kündigungsgrund ergibt sich hierdurch nicht.

10. Außerordentliche Kündigung/Wichtige Gründe  
Dieser Liefervertrag kann aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt werden. Wichtige Gründe i. S. d. Liefervertrages liegen insbesondere vor, wenn:

- eine Vertragspartei mit einer Zahlung aus diesem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen einschließlich Verzugsinsen und Aufwendungen erhalten hat;

- ein Insolvenzverfahren in Bezug auf eine Vertragspartei eröffnet, beantragt oder der Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;

- eine Vertragspartei wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ihre Lieferungen oder Zahlungen ganz oder teilweise einstellt oder dies ankündigt oder die begründete Befürchtung der Zahlungseinstellung besteht;

- eine Vertragspartei den Geschäftsbetrieb einstellt oder die Zwangsvollstreckung in das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens einer Vertragspartei betrieben wird;

- in die Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag an mehr als zehn aufeinander folgenden Tagen in einem Vertragsjahr oder insgesamt 21 Tagen in einem Vertragsjahr nicht nachkommt;

- eine Vertragspartei eine wesentliche Verpflichtung aus dem Liefervertrag verletzt und, sofern dies möglich ist, diese Verletzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Mahnung seitens der anderen Vertragspartei beseitigt.

11. Einstellung der Lieferung  
Kommt der Kunde mit der Zahlung eines nach dem Liefervertrag fälligen Betrages in Verzug und begleicht er den offenen Betrag trotz Mahnung nicht, ist die LCG Energy berechtigt, fünf Tage ab einer Zahlungsaufforderung mit Androhung der Lieferungseinstellung unbeschadet anderweitiger Rechte, die Lieferung der Vertragsmenge solange einzustellen, bis die Zahlung einschließlich Verzugszinsen, Sperrkosten und Kosten aus dem Abverkauf für den Kunden vorgesehener Energiemenge bei der LCG Energy eingegangen ist. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Energie angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber, zu treffen, um Schäden aus der Einstellung der Lieferung zu vermeiden.

12. Rechtsnachfolge  
Jede Vertragspartei ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Dritten berechtigt und im Falle des Übergangs seiner wesentlichen Vermögenswerte auf einen Dritten auch verpflichtet. Zur Wirksamkeit der Übertragung ist die Zustimmung der anderen Vertragspartei erforderlich, die nur verweigert werden darf, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten ernsthafter Zweifel bestehen.

13. Vertraulichkeit  
13.1 Die Vertragsparteien werden den Abschluss, das Bestehen und den Inhalt des Liefervertrages nicht gegenüber Dritten offenlegen, sofern nicht die jeweils andere Vertragspartei vorher in die Offenlegung schriftlich einwilligt hat. Eine Verpflichtung zur Einwilligung besteht nicht. Die Offenlegung gegenüber verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG ist jedoch zulässig und bedarf keiner Einwilligung.

13.2 Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung in Bezug auf solche Informationen, die zwecks Erfüllung des Liefervertrages an den oder die Netzbetreiber zu erteilen sind.

13.3 Die aus dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von der LCG Energy zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

14. Anwendbares Recht/Gerichtsstand  
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

15. Mitteilungspflichten  
Der Kunde ist verpflichtet, die LCG Energy bei Änderungen vertragswesentlicher Umstände rechtzeitig zu informieren.

16. Schlussbestimmungen  
16.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel selbst.

16.2 Eine Kündigung der Vollmacht muss schriftlich an die LCG Energy GmbH, Billstraße 28, D-20539 Hamburg

16.3 Die LCG Energy kann vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen einseitig ändern. Die LCG Energy wird die Änderungen dem Kunden schriftlich bekannt geben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung schriftlich widerspricht. Hierauf wird die LCG Energy den Kunden gesondert hinweisen.

16.3.1 Vertragslaufzeit und Kündigung  
Der Vertrag läuft bis zum Vertragsende laut Antrag und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung hat gegenüber dem Energieversorger zu erfolgen und kann nur persönlich vom Kunden durchgeführt werden und nicht durch bevollmächtigte Dritte. Der Kunde erkennt durch diese AGB an, das Vollmacht an fremde Dritte erteilt, während der Vertragslaufzeit keine Wirksamkeit besitzen.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Liefervertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend in Falle unabsichtlicher Lücken in den Regelungen des Vertrages. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der StromGVV entsprechend.

16.5 Die LCG Energy darf sich zur Erfüllung Ihrer Pflichten aus diesem Stromliefervertrag Dritter bedienen und/oder ggf. im Namen des Kunden mit einem anderen Lieferanten einen wirksamen Stromliefervertrag abschließen.

17. Widerrufsbefugung (nur für Privatkunden)  
Widerrufrecht  
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, um Ihr Widerrufrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wirkung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Der Widerruf ist zu richten an die LCG Energy GmbH, Billstraße 28, D-20539 Hamburg

Folgen des Widerrufs  
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet